

85. Steht in den Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilen darf, bezüglich der Erteilung und Verweigerung der vollstreckbaren Ausfertigung der Partei das Recht der Beschwerde gegen die Anordnung des Vorsitzenden zu, oder hat sich dieselbe mit ihren Einwendungen zunächst an das Gericht zu wenden, dessen Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hat?

C.P.D. §§. 539. 662. 666 Absf. 1. 668 Absf. 1. 701.

II. Civilsenat. Beschl. v. 15. November 1887 i. S. D. (Rl.) w.  
M. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 113/87.

I. Oberlandesgericht Köln.

Im Jahre 1884 wurde auf Anstehen der Klägerin D. der Beklagte M. von der Civilkammer des Landgerichtes Trier zur Zahlung

Chauveau, Lois de la procédure civile et administration par Carré. tom. IV S. 547 fg. und die dort Angeführten; Schlink, Kommentar über die französ. Civilprozeßordnung Bd. 4 S. 39.

D. C.

einer Summe von 8000 *M* nebst rückständigen Zinsen verurteilt. Darauf wurden Zahlungen geleistet; ein Teil der Forderung wurde aber nicht getilgt. Im Jahre 1887 verlangte nun der Suwelter van C. in Rüttich als angeblicher Rechtsnachfolger der Klägerin D. eine vollstreckbare Ausfertigung bezüglich der ganzen von M. geschuldeten Summe. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde ihm diese Ausfertigung aber nur für den Betrag von 3200 *M* erteilt, weil nur insoweit die Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde nachgewiesen sei. Van C. erhob nun bei dem Oberlandesgerichte Köln sofortige Beschwerde gegen die Anordnung des Vorsitzenden; diese wurde aber durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Köln als unzulässig verworfen, weil gegen die Befugung der Vollstreckungsklausel nur die Entscheidung des Prozeßgerichtes angerufen werden könne. Die gegen diesen Beschluß gerichtete weitere Beschwerde wurde als unbegründet verworfen, und zwar aus folgenden

#### Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die gegen die Anordnung des Vorsitzenden gerichtete sofortige Beschwerde für unzulässig erklärt, weil es sich der Sache nach hierbei um Abänderung der vom Gerichtschreiber erteilten Vollstreckungsklausel handle, diese aber nach §. 539 C.P.D. bei dem Prozeßgerichte nachzusehen sei. Dieser Auffassung muß zugestimmt werden. Nach §. 662 C.P.D. wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtschreiber erteilt. An diesen hat sich die Partei, welche eine vollstreckbare Ausfertigung verlangt, zu wenden, und er hat die vollstreckbare Ausfertigung auszuhändigen, oder, wenn dieselbe versagt wird, der Partei hiervon Mitteilung zu machen. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Versagung der Vollstreckungsklausel hat der Gläubiger ein unmittelbares Beschwerderecht nicht, kann vielmehr zunächst nur gemäß §. 539 C.P.D. die Entscheidung des Prozeßgerichtes nachsuchen. Ebenso kann der Schuldner, wenn er die Zulässigkeit der dem Gläubiger erteilten Vollstreckungsklausel bestreitet, seine Einwendungen nur bei dem Gerichte anbringen, von dessen Gerichtschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist (§. 668 C.P.D.). Diese Sätze, bezüglich deren, soweit es sich um gewöhnliche Fälle handelt, kein Streit besteht, gelten auch für solche Fälle, in welchen nach §. 666 Abs. 1 C.P.D. der Gerichtschreiber die Vollstreckungsklausel nur auf „Anordnung des Vorsitzenden“ erteilen kann, da eine

abweichende Vorschrift sich nirgends findet und auch hier nicht der Vorsitzende, sondern der Gerichtsschreiber der Partei gegenüber die Vollstreckungsklausel erteilt oder versagt. Der Vorsitzende ist durch §. 666 Abs. 1 C.P.D. keineswegs an die Stelle des Gerichtsschreibers gesetzt worden, welcher auch die Vollstreckungsklausel selbständig versagen kann. Vielmehr hat der Gerichtsschreiber, wenn er die Vollstreckungsklausel erteilen will, nur hierzu die Ermächtigung des Vorsitzenden einzuholen. Dessen Anordnung ist aber nicht als eine für die Parteien bestimmte und an diese gerichtete Verfügung anzusehen, sondern lediglich für den Gerichtsschreiber bestimmt, dessen Verhalten sie regelt; sie bildet sonach ein Internum des Gerichtes. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Anordnung nicht den Parteien gemäß §. 294 Abs. 2 C.P.D. zuzustellen, sondern nur, soweit die Erteilung der Vollstreckungsklausel angeordnet wurde, in dieser zu erwähnen ist. Daß auch in den unter §. 666 Abs. 1 gehörigen Fällen die Vorschrift des §. 668 Abs. 1 zur Anwendung zu kommen hat, ergibt sich mit Bestimmtheit aus §. 687 C.P.D., welcher die Befugnis des Schuldners, seine Einwendungen nach §. 668 geltend zu machen, ausdrücklich aufrechterhalten hat. Was aber den Fall der Versagung der Vollstreckungsklausel anbelangt, so kann in diesem von einer sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung des Vorsitzenden schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel selbständig versagen kann und auch, soweit er hierzu durch den Vorsitzenden veranlaßt wird, hiervon der Partei keine Mitteilung zu machen braucht. Allerdings kann nach dieser Auffassung das nach §. 539 oder §. 668 Abs. 1 C.P.D. mit der Entscheidung befaßte Gericht in die Lage kommen, sich mit der Anordnung des Vorsitzenden in Widerspruch zu setzen. Aber dieser Umstand, der zudem nichts sonst Ausgeschlossenenes ist, ergibt sich eben aus dem Gesetze selbst und giebt nicht das Recht, von der Anwendung der in den §§. 539, 668 Abs. 1 C.P.D. enthaltenen Vorschriften abzugehen. Der erwähnte Umstand wurde denn auch bei den Verhandlungen in der Reichstagskommission als Folge der in §. 666 Abs. 1 getroffenen Vorschrift vorausgesehen; ja es wurde die Anordnung gerade deshalb dem Vorsitzenden an Stelle des Gerichtes übertragen, weil es nicht angemessen sei, daß das Gerichtskollegium mehrmals über dieselbe Frage erkennen müsse, es vielmehr einfacher sei, den Vorsitzenden mit der ersten Anordnung zu betrauen. Bei diesen Verhandlungen wurde auch von

einem Regierungskommissar hervorgehoben, für das Beschwerderecht der Beteiligten komme es nur darauf an, ob die Vollstreckungsklausel aus unrichtigen Gründen erteilt oder versagt sei; wieweit dabei der Vorsitzende mitgewirkt habe, sei für sie völlig gleichgültig.

Vgl. Protokolle der Reichstagskommission S. 564. 565; Hahn, Materialien Bd. 2 S. 985. 986." <sup>1</sup>